

Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in Kraft. Für die meisten Jugendverbände steht dabei die Umsetzung des §72a SGB VIII – Abschluss von Vereinbarungen und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – im Mittelpunkt.

Die Änderungen und Neuregelungen des BKiSchG brachten vor allem neue Aufgaben für die öffentlichen Träger mit sich, es sind aber auch neue Aufgaben und Verpflichtungen für die Jugendverbände und Jugendringe als freie Träger entstanden.

Zur Handhabung des § 72a SGB VIII hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss fachliche Empfehlungen beschlossen, die im Downloadbereich zur Verfügung stehen. Auf einige der häufig gestellten Praxisfragen zur Umsetzung und zum Vollzug dieser Regelung gehen die beiden Handreichungen (FAQ zu §72a SGB VIII Teil 1 und Teil 2) ein.

Anlässlich des Inkrafttretens des BKiSchG hat der Hauptausschuss des BJR die Position [„Jugendarbeit setzt sich ein: für den Schutz von Kindern und Jugendlichen“](#) beschlossen.

Für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit hat die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nur eine untergeordnete Bedeutung. Wirkungsvoller und geeigneter sind andere Maßnahmen, wie z.B. die kontinuierliche Information und Qualifikation aller Mitarbeiter_innen, die Vereinbarung von praxistauglichen Regeln, ein Konzept zur Beteiligung und zum Beschwerdemanagement sowie ein Notfallplan. Konzepte und Praxisbeispiele dazu finden Sie in der Präsect-Arbeitshilfe [„Praxis der Prävention sexueller Gewalt“](#).